

Richtlinie Verbandsbeiträge

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann aus dem Fonds zur Förderung des Sports kantonale sowie regionale Sportverbände unterstützen, welche für den Kanton Schwyz oder seine Athleten wertvolle Förderungsarbeit verrichten.

1. Vergabe von Beiträgen an Sportverbände

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind kantonale Sportverbände, welche dem Sportverband Kanton Schwyz SKS angehören sowie regionale Sportverbände, welche Leistungen für Schwyzer Sportler erbringen. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, bei Anlässen die Ethik-Charta im Sport nicht eingehalten wird oder hohe gesundheitliche Risiken bestehen, die Mittel zur Sanierung der Verbandskasse dienen.

b. Beitragshöhe

Die Sportverbände erhalten Pauschalbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Die Beitragskriterien können unter Berücksichtigung dieser Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden.

Bei der Vergabe von Beiträgen an regionale Verbände können Zentralschweizer Vergabeschlüssel (definiert durch die Konferenz der Sportbeauftragten Zentralschweiz) berücksichtigt werden.

c. Beitragsperiode

Die Beiträge an die Sportverbände werden im Zyklus von zwei Jahren geprüft und nach Notwendigkeit angepasst.

2. Beitragsberechnung

a. Beitragskriterien

Kategorien	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	6 Punkte
Anzahl Aktivmitglieder		1 - 1500	1501 - 3000	> 3001		
Anzahl Nachwuchsmitglieder		0 - 50	51 - 1500	1501 - 3000	> 3001	
Sportförderausgaben (in Fr.)	0 - 5 000	5 001 - 15 000	15 001 - 30 000	> 30 001		
Förderstrukturen vorhanden	nein	ja				
Kurswesen vorhanden	nein	ja				
Bedeutung des Verbands	gering		mittel		gross	hoch
Maximal mögliche Punkte						18

Punktbereich (von – bis)		Beitrag (Fr.)
1	2	Fr. 1 000.--
3	4	Fr. 2 000.--
5	6	Fr. 3 000.--
7	8	Fr. 5 000.--
9	10	Fr. 7 500.--
11	12	Fr. 10 000.--
13	15	Fr. 20 000.--
16	18	Fr. 30 000.--

b. Definition Kategorien

Aktivmitglieder (Alter >20 Jahre)

Als Mitglieder gelten alle Aktivmitglieder, exklusive Nachwuchs- und Passivmitglieder.

Nachwuchsmitglieder (Alter 0-20 Jahre)

Im Verband innerhalb einer Nachwuchsabteilung geführte Mitglieder.

Sportförderausgaben

In der Jahresrechnung ausgewiesene Investitionen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit sportfördernden Massnahmen stehen.

Förderstrukturen vorhanden

Der Verband führt Fördergefässe für Nachwuchssportler (Kader/Fördergruppen/Stützpunkte).

Kurswesen vorhanden

Der Kantonal-/Regionalverband veranstaltet eigene Aus- und Weiterbildungsangebote.

Bedeutung des Verbands

Die Einstufung ist von den wahrgenommenen Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen der Gesamtstruktur des Dachverbands abhängig.

3. Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Liste der Vorstandsmitglieder;
- Liste der Aktivmitglieder, gemäss Verbandsmeldung;
- Liste der Nachwuchsmitglieder, gemäss Verbandsmeldung;
- Jahresrechnung;
- Zusammenstellung der Sportförderausgaben inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der verbandseigenen Förderstrukturen;
- Zusammenstellung des Kurswesens/der Aus- und Weiterbildungsangebote.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die Beitragshöhe gemäss Punkt 2 durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

4. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ auf der eigenen Webseite sowie bei Sportanlässen und Veranstaltungen in der offiziellen Ausschreibung und auf der Rangliste sowie einem Banner/einer Beachflag gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2019.